



**Erweiterung einer best. Hofanlage**  
**Antragsteller: Reiner Garms, Hindenburgstraße 101a, 27442 Gnarrenburg**  
**Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung**  
**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

## Umweltrelevante Stellungnahmen

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind bisher folgende umweltrelevante Stellungnahme eingegangen:

• Landkreis Rotenburg (Wümme)	Seite
• Naturschutzamt	1
• Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	6
• Gesundheitsamt	12
• Archäologie	12
• Bauamt	
• Immissionsschutzingenieur	13
• Baudenkmalpflege	14

### Naturschutzamt

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Der UVP-Bericht vom 14.07.2021, aktualisiert am 29.12.2022 wurde geprüft. Das Ergebnis der UVP ist aus naturschutzfachlicher Sicht positiv. Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung vom 16.09.2020 bleibt weiterhin gültig.

Die Schutzgüter Mensch (außer Erholung/ Landschaftserleben), Kulturgüter und sonstige Sachgüter können von der unteren Naturschutzbehörde nicht beurteilt werden, ebenso Grundwasser (Wasserbehörde), Klima/ Luft (Immissionsschutzbehörde).

#### Schutzgut Tiere:

Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Acker- bzw. Grünlandflächen, die keinen hochwertigen Lebensraum darstellen. Die großräumige Funktion bleibt erhalten. Es handelt sich bei der Inanspruchnahme von Lebensräumen somit nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des UVPG. Der Eingriff in das Schutzgut Tiere gemäß BNatSchG kann durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Somit verbleiben auch im Sinne des BNatSchG keine erheblichen Beeinträchtigungen.

#### Schutzgut Pflanzen:

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme intensiv genutzter Flächen. Diese weisen keinen geeigneten Lebensraum für geschützte Pflanzenarten auf. Es handelt sich dabei nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des UVPG. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen gemäß BNatSchG kann durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Somit verbleiben auch im Sinne des BNatSchG keine erheblichen Beeinträchtigungen.

#### Schutzgut Biologische Vielfalt:

Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des BNatSchG erwartet.

#### Schutzgut Boden:

Durch die Neuversiegelung kommt es zu einer Umgestaltung der gewachsenen Bodenstruktur. Es handelt sich um weitverbreitete Bodentypen (Hoch- und Niedermoor, Sande), die bereits durch die vorhandene Hoffläche vorbelastet sind. Es handelt sich dabei nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung

im Sinne des UVPG. Der Eingriff in das Schutzgut Boden gemäß BNatSchG kann durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Somit verbleiben auch im Sinne des BNatSchG keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Schutzgut Oberflächengewässer:

Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des BNatSchG erwartet.

Schutzgut Landschaftsbild/ -erleben:

Durch die bereits vorhandene Eingrünung zu allen Seiten werden die Neubauten nicht weithin sichtbar sein. Das Landschaftsbild weist eine mittlere Bedeutung auf. Es handelt sich dabei nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des UVPG. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild gemäß BNatSchG kann durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Farbgebung) sowie Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Somit verbleiben auch im Sinne des BNatSchG keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Schutzgut Fläche:

Durch die Neuversiegelung kommt es zu einer Versiegelung von Fläche. Es handelt sich um eine Erweiterung einer vorhandenen Hofstelle. Somit besteht eine Vorbelastung. Es handelt sich dabei nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des UVPG. Der Eingriff in die Fläche gemäß BNatSchG kann durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Somit verbleiben auch im Sinne des BNatSchG keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Wechselwirkungen:

Es werden keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erwartet.

**Vollständigkeitsprüfung Naturschutz  
abschließende Stellungnahme nach Einreichung neuer Gutachten**

Die Unterlagen zum o. g. Bauantrag sind aus Sicht der UNB vollständig.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 29.12.2022 gemäß UVPG ist aus naturschutzfachlicher Sicht positiv.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauvorhaben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen (Immissionsgutachten vom 28.08.2020, 16.02.2021, 01.07.2021, 07.03.2022 zuletzt aktualisiert vom 15.12.2022, Forstgutachten vom 31.08.2020, aktualisiert am 19.12.2022 und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) vom 24.08.2021 kann dem Bauvorhaben abschließend zugestimmt werden.

- Das Bauvorhaben befindet sich auf einem durch Landwirtschaft (Acker) genutzten und durch Bebauung vorbelasteten Grundstück.
- Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.
- Besonders geschützte und / oder streng geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG werden durch das Bauvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt, sofern die folgenden Auflagen eingehalten werden.
- Da eine Eingrünung des Bauvorhabens bereits gegeben ist, kann sämtliche Kompensation extern erfolgen.

**Bedingungen:**

Für die externen Kompensationsflächen (Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG) sind vor Erteilung der Baugenehmigung fünf Baulasteintragungen erforderlich.

**BAULASTTEXT 1**

„Der jeweilige Eigentümer des Flurstückes 92/1 der Flur 1 von Kuhstedt und seine Rechtsnachfolger verpflichten sich, eine Teilfläche mit einer Gesamtgröße von 890 m<sup>2</sup>, der im beiliegenden Lageplan grün gekennzeichneten Fläche, als Kompensationsfläche für den Eingriff auf den Flurstücken 92/14, 132/3 und 141/2 der Flur 4 der Gemarkung Gnarrenburg, und den Flurstücken 90/1 und 91/1 der Flur 1 der Gemarkung Kuhstedt (Erweiterung einer bestehenden Hofanlage: Erweiterung Fahrhilfsanlage, Erweiterung Kälberbereich, Neubau Reppstallung, Neubau Jungviehstall, Neubau Güllebehälter, Az. 63/21533-20-12) zur Verfügung zu stellen und die Einsaat und Abgrenzung eines Uferstreifens vorzunehmen und dauerhaft zu dulden.“

## BAULASTTEXT 2

„Der jeweilige Eigentümer des Flurstückes 19 der Flur 16 von Kuhstedt und seine Rechtsnachfolger verpflichten sich, eine Teilfläche mit einer Gesamtgröße von 3.590 m<sup>2</sup>, der im beiliegenden Lageplan grün gekennzeichneten Fläche, als Kompensationsfläche für den Eingriff auf den Flurstücken 92/14, 132/3 und 141/2 der Flur 4 der Gemarkung Gnarrenburg, und den Flurstücken 90/1 und 91/1 der Flur 1 der Gemarkung Kuhstedt (Erweiterung einer bestehenden Hofanlage: Erweiterung Fahrhilfsanlage, Erweiterung Kälberbereich, Neubau Reprorstallung, Neubau Jungviehstall, Neubau Güllebehälter, Az. 63/21533-20-12) zur Verfügung zu stellen und die Einsaat und Abgrenzung eines Uferrandstreifens vorzunehmen und dauerhaft zu dulden.“

## BAULASTTEXT 3

„Der jeweilige Eigentümer des Flurstückes 1/2 der Flur 5 von Kuhstedt und seine Rechtsnachfolger verpflichten sich, eine Teilfläche mit einer Gesamtgröße von 4.050 m<sup>2</sup>, der im beiliegenden Lageplan grün gekennzeichneten Fläche, als Kompensationsfläche für den Eingriff auf den Flurstücken 92/14, 132/3 und 141/2 der Flur 4 der Gemarkung Gnarrenburg, und den Flurstücken 90/1 und 91/1 der Flur 1 der Gemarkung Kuhstedt (Erweiterung einer bestehenden Hofanlage: Erweiterung Fahrhilfsanlage, Erweiterung Kälberbereich, Neubau Reprorstallung, Neubau Jungviehstall, Neubau Güllebehälter, Az. 63/21533-20-12) zur Verfügung zu stellen und die Einsaat und Abgrenzung eines Uferrandstreifens vorzunehmen und dauerhaft zu dulden.“

## BAULASTTEXT 4

„Der jeweilige Eigentümer des Flurstückes 17/19 der Flur 5 von Kuhstedt und seine Rechtsnachfolger verpflichten sich, eine Teilfläche mit einer Gesamtgröße von 3.360 m<sup>2</sup>, der im beiliegenden Lageplan grün gekennzeichneten Fläche, als Kompensationsfläche für den Eingriff auf den Flurstücken 92/14, 132/3 und 141/2 der Flur 4 der Gemarkung Gnarrenburg, und den Flurstücken 90/1 und 91/1 der Flur 1 der Gemarkung Kuhstedt (Erweiterung einer bestehenden Hofanlage: Erweiterung Fahrhilfsanlage, Erweiterung Kälberbereich, Neubau Reprorstallung, Neubau Jungviehstall, Neubau Güllebehälter, Az. 63/21533-20-12) zur Verfügung zu stellen und die Einsaat und Abgrenzung eines Uferrandstreifens vorzunehmen und dauerhaft zu dulden.“

## BAULASTTEXT 5

„Der jeweilige Eigentümer des Flurstückes 138 der Flur 11 von Kuhstedt und seine Rechtsnachfolger verpflichten sich, eine Teilfläche mit einer Gesamtgröße von 855 m<sup>2</sup>, der im beiliegenden Lageplan grün gekennzeichneten Fläche, als Kompensationsfläche für den Eingriff auf den Flurstücken 92/14, 132/3 und 141/2 der Flur 4 der Gemarkung Gnarrenburg, und den Flurstücken 90/1 und 91/1 der Flur 1 der Gemarkung Kuhstedt (Erweiterung einer bestehenden Hofanlage: Erweiterung Fahrhilfsanlage, Erweiterung Kälberbereich, Neubau Reprorstallung, Neubau Jungviehstall, Neubau Güllebehälter, Az. 63/21533-20-12) zur Verfügung zu stellen und die Anlage und Abgrenzung eines Blühstreifens mit der Saatmischung „Feldblumenmischung“ der Firma Rieger-Hoffmann vorzunehmen und dauerhaft zu dulden.“

### **Ammoniak und Stickstoff Bestimmungen der TA Luft zum Schutz von stickstoffempfindlichen Ökosystemen**

Der gemäß TA Luft bei einem beantragten Gesamtbestand von 1.499 erforderliche Mindestabstand von 711 m zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen wird überschritten. Deshalb wurde ein Immissionsgutachten notwendig.

Durch das o. g. Immissionsgutachten wurde ermittelt, dass die Grenzwerte für Ammoniak (< 3 µg NH<sub>3</sub>/m<sup>3</sup> Zusatzbelastung bzw. < 10 µg NH<sub>3</sub>/ m<sup>3</sup> Gesamtbelastung) und Stickstoff (< 5 kg N/ ha\*a Zusatzbelastung) nicht eingehalten werden, weshalb ein forstfachliches Gutachten erforderlich wurde.

Die Ergebnisse aus dem forstfachlichen Gutachten vom 31.08.2020 (FFG 20.214) hinsichtlich der Auswirkungen von Ammoniakemissionen von dem o. g. Bauvorhaben, bearbeitet vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, waren nachvollziehbar und wurden auch von dem Niedersächsischen Forstamt Rotenburg und dem Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen akzeptiert. Das Gutachten hat ergeben, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Ergebnisse aus dem forstfachlichen Gutachten vom 19.12.2022 (FFG 20.214 Rev.1) weichen hiervon nicht ab.

Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Eingangsparameter plausibel sind (abschließende Prüfung durch Amt 63) und die technischen immissionsmindernden Maßnahmen vollständig umgesetzt werden, sind die Anforderungen der TA Luft in Bezug auf Ammoniak und Stickstoff erfüllt.

Ich bitte ggf. Auflagen zu technischen immissionsmindernden Maßnahmen von Seiten des Amtes 63 festzusetzen.

### Eingriffsregelung

Das Bauvorhaben führt zu einem Eingriff im Sinne des § 13 BNatSchG, weil es die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zwar v.a. Boden (16.295,59 m<sup>2</sup> Neuversiegelung, Kompensationsbedarf 13.279 m<sup>2</sup>) erheblich beeinträchtigt.

Die erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können vollständig durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen werden.

#### Ich bitte, folgende Auflagen in die Baugenehmigung zu übernehmen:

1. Das Immissionsgutachten vom 28.08.2020, 16.02.2021, 01.07.2021, 07.03.2022 zuletzt aktualisiert am 15.12.2022, das Forstgutachten vom 31.08.2020, aktualisiert am 19.12.2022 und der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB) vom 24.08.2021 inklusive aller Anlagen sind Bestandteile der Genehmigung, sofern sie nicht durch die nachfolgenden Auflagen ergänzt oder geändert werden.
2. Sämtliche bauvorbereitenden Erdarbeiten (Baufeldräumung, Abschieben des Oberbodens) im Bereich der beiden neu zu errichtenden Gebäude sind nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Sollte die Baufeldräumung nach dem 28.02. und vor dem 01.10. erfolgen müssen, ist durch eine Fachperson 1-2 Tage vorher schriftlich nachzuweisen, dass kein Brutgeschäft stattfindet. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden können, darf keine Baufeldräumung stattfinden.
3. Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (§ 14 BNatSchG) sind die Dach- und Fassadenflächen sämtlicher Ställe und Gebäude in gedeckten Grün-, Rot- und / oder Brauntönen zu halten. Die Jalousien der Ställe sind in grün oder grün / transparent zu halten. Eine weiße Farbe ist nicht zulässig. Die Abdeckungen und Wände sämtlicher Güllebehälter sind in gedeckten Grüntönen zu halten.
4. Sämtliche Gehölzbestände sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen gemäß den Vorgaben der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gegen mechanische Schäden der oberirdischen Gehölzteile sowie der Wurzelbereiche zu sichern. Beeinträchtigungen sind auf ein Minimum zu beschränken (u. a. keine Lagerung von Material und Maschinen zwischen Gehölzen bzw. im Kronentraufbereich von Bäumen).
5. Als Ersatzmaßnahme 1 i. S. d. § 15 BNatSchG ist auf dem Flurstück 92/1 der Flur 1 in der Gemarkung Kuhstedt ein Uferrandstreifen auf einer Länge von 89 m und einer Breite von 10 m (Fläche 890 m<sup>2</sup>) gemäß LFB, Karte und Maßnahmenblatt IX „Uferrandstreifen“ anzulegen.
6. Als Ersatzmaßnahme 2 i. S. d. § 15 BNatSchG ist auf dem Flurstück 19 der Flur 16 in der Gemarkung Kuhstedt ein Uferrandstreifen auf einer Länge von 359 m und einer Breite von 10 m (Fläche 3.590 m<sup>2</sup>) gemäß LFB, Karte und Maßnahmenblatt IX „Uferrandstreifen“ anzulegen.
7. Als Ersatzmaßnahme 3 i. S. d. § 15 BNatSchG ist auf dem Flurstück 1/2 der Flur 5 in der Gemarkung Kuhstedt ein Uferrandstreifen auf einer Länge von 405 m und einer Breite von 10 m (Fläche 4.050 m<sup>2</sup>) gemäß LFB, Karte und Maßnahmenblatt IX „Uferrandstreifen“ anzulegen.
8. Als Ersatzmaßnahme 4 i. S. d. § 15 BNatSchG ist auf dem Flurstück 17/19 der Flur 5 in der Gemarkung Kuhstedt ein Uferrandstreifen auf einer Länge von 336 m und einer Breite von 10 m (Fläche 3.360 m<sup>2</sup>) gemäß LFB, Karte und Maßnahmenblatt IX „Uferrandstreifen“ anzulegen.
9. Als Ersatzmaßnahme 5 i. S. d. § 15 BNatSchG ist auf dem Flurstück 138 der Flur 11 in der Gemarkung Kuhstedt der vorhandene Blühstreifen (aus dem Az. 63.21606-20-12) auf einer Länge von 95 m um 9 m (855 m<sup>2</sup>) auf eine Breite von insgesamt 30,5 m (Fläche insgesamt 2.897,5 m<sup>2</sup>) gemäß LFB, Karte und Maßnahmenblatt X „Blühstreifen“ verbreitert werden.
10. Alle Ufer- und Blühstreifen sind mit Eichenspaltpfählen im Abstand von ca. 10 - 20 m zur genutzten Fläche hin abzugrenzen.
11. Auf allen Uferrandstreifen hat eine Ansaat mit einer Regio-Saatgutmischung für Ufer mit 50 % Gräsern und 50 % Blütenpflanzen zu erfolgen, ggf. in Mischung mit einer Regiosaat-Feuchtwiesenmischung.
12. Das Saatgut ist im Spätsommer in einer Aussaatstärke von mindestens 2 g/m<sup>2</sup> plus Füllstoff (insg. 10 g/m<sup>2</sup>) auszubringen.
13. Alle Uferrandstreifen sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig.

14. Der Blühstreifen ist mit der Saadmischung „Feldblumenmischung“ der Firma Rieger-Hoffmann gemäß angehängtem Merkblatt einzusäen. Er ist gemäß Maßnahmenblatt zu bewirtschaften.  
HINWEIS: Der Bestellschein für die Saadmischungen liegt bei.
15. Alle Ufer- und Blühstreifen sind dauerhaft zu erhalten und Ausfälle von mehr als 10 % vollständig zu ersetzen.
16. Die Aussaat hat im Spätsommer nach Baubeginn zu erfolgen und ist der unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme schriftlich anzuzeigen. Dem Anschreiben ist der Lieferschein für das Saatgut beizufügen. Für die Durchführung von Kontrollen wird das Betretungsrecht gem. § 39 NAGBNatSchG in Anspruch genommen.

## Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau

1	Merkmale des Vorhabens	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau unter <u>Berücksichtigung des Einwirkungsbereichs</u>
1.1	<b>Größe des Vorhabens und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten</b>	
	Inwieweit werden Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten (§ 7 Abs. 5 Satz 3 UVPG)	-
	Umfang der Neuversiegelung in m <sup>2</sup>	ca. 20.000 m <sup>2</sup>
	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m <sup>3</sup>	ca. 16.000 m <sup>3</sup>
	Sonstige Angaben	-
1.2	<b>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</b>	
	Relevante Vorbelastung	Nachbarbetrieb ca. 350 m südlich des Vorhabens.
1.3	<b>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, z. B.:</b>	
	Gewässerausbau (Änderung, Verlegung, Verfüllung, Verrohrung)	-
	Einleitung und Stoffeintrag in Gewässer	Unbelastetes Niederschlagswasser wird über ein Regenrückhaltebecken in ein Gewässer geleitet.
	Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser	-
	Oberflächenentwässerung	Unbelastetes Niederschlagswasser wird über ein Regenrückhaltebecken in ein Gewässer geleitet.
	Inanspruchnahme des Bodens (z. B. Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Stoffeintrag in den Boden, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes)	Durch den Bau von Fundamenten, Kranstellflächen, Lager- und Montageflächen, sowie Wegeausbau kommt es zu Versiegelungen, Teilversiegelungen, Verdichtungen und partielle Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes.
	Sonstige Angaben	-
1.4	<b>Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG</b>	
	problematische Abfallerzeugung oder Entsorgung	Problemabfälle wie z.B. bei der Wartung anfallende Schmierstoffe werden von Fachfirmen ordnungsgemäß entsorgt. Anfallende Verpackungen werden von den Lieferbetrieben wieder mitgenommen.
	Sonstige Angaben	-

<b>1.5</b>	<b>Umweltverschmutzung und Belästigungen, z. B.:</b>			
	Stoffeinträge in Boden oder Gewässer	-		
	Sonstige Angaben	-		
<b>1.6</b>	<b>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</b>			
	-			
<b>1.7</b>	<b>Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B.</b>			
	-			
<b>2</b>	<b>Standortbezogene Kriterien</b>			
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen			
<b>2.1</b>	<b>Nutzungskriterien</b>			
	<b>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, z. B.:</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang</b>
		<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	
	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
<b>2.2</b>	<b>Qualitätskriterien</b>			
	<b>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seiner Untergrunds, z. B.:</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang</b>
		<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	
	Gewässer mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
<b>2.3</b>	<b>Schutzkriterien</b>			
	<b>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang</b>
		<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	
<b>2.3.8</b>	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
	Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
	Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-

**3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen: Bewertung durch die Behörde**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

*Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die in der Erläuterung näher zu behandelnden Punkte zu geben.*

	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen								
	hohes Ausmaß	grenzüberschreitend	große Schwere/Komplexität	hohe Wahrscheinlichkeit	Erschwerender Zeitpunkt	lange Dauer	hohe Häufigkeit	geringe Umkehrbarkeit	Keine erheblichen Auswirkungen
Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstiges: ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Kumulierende Vorhaben i. S. § 10 - 13 UVPG**       nicht bekannt  
 bekannt: -

**Erläuterung der o.g. Matrix, insbesondere zu den erfüllten Kriterien (auch unter Berücksichtigung, ob die Möglichkeit besteht, die Auswirkungen wirksam zu vermindern):**

Durch die Neuversiegelung ist eine hohe Wahrscheinlichkeit und eine lange Dauer der Einwirkung auf das Schutzgut Boden verbunden. Durch eine Baubegleitung, die sicherstellt, dass die Arbeiten bodenschonend durchgeführt werden und die Verwendung unbelasteter Baustoffe sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Durch die Fundamente und die Befestigung der Stellflächen, sowie der Wege findet zwar eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung statt, das Niederschlagswasser kann jedoch neben den befestigten Flächen auf ausreichend großen unbefestigten Flächen versickern bzw. über das Regenrückhaltebecken einem Gewässer zugeführt werden, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes nicht zu befürchten ist.

4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens durch die zuständige Behörde		
	UVP-Pflicht	
	Ja	Nein
Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wesentliche Gründe für die Gesamteinschätzung (für die Bekanntmachung):		
Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. WHG, NWG, AwSV und damit verbundene technische Regelwerke) ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Durch die für das Vorhaben erforderliche BImSch-Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis, und die Einhaltung der damit verbundenen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.		

### Abschließende Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

**Gegen die Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende ergänzende Nebenbestimmungen in den Baugenehmigungsbescheid zusätzlich aufgenommen werden:**

#### Allgemeine wasserwirtschaftliche Anforderungen

- Bei Planung und Bau sind folgende Regelwerke zu beachten:
  - DIN 11622-2 „Gärfuttersilos, Güllebehälter und Behälter in Biogasanlagen aus Beton“,
  - DIN 11622-5 „Fahrsilos“,
  - DIN 11622-22 „Betonschalungssteine für Gärfuttersilos, Güllebehälter, Fahrsilos und Güllekanäle“,
  - DIN EN 1992 „Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“,
  - DIN 1045 „Beton und Stahlbeton“,
  - DIN 11832 „Landwirtschaftliche Hoftechnik, Armaturen für Flüssigmist, Schieber für statische Drücke bei max. 1 bar“,
  - das Arbeitsblatt DWA-A 792 „Technische Regel wassergefährdende Stoffe - Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen“ sowie
  - Anlage 7 der AwSV in der zurzeit geltenden Fassung
- Für Errichtung und Instandsetzung der Anlage ist ein Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen.
- Es dürfen für die Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
- Der AwSV-Sachverständige ist vor Baubeginn zu beauftragen.
- Der Betreiber hat die Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme von einem AwSV-Sachverständigen gemäß Anlage 7 Nr. 6.4 AwSV auf Dichtheit und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Durch den AwSV-Sachverständigen sind die erforderlichen Prüfungen gemäß der TRwS 792 Kapitel 9.1 und 9.2 durchzuführen. Das Ergebnis jeder von ihm durchgeführten Prüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung dem Landkreis Rotenburg (Wümme), untere Wasserbehörde, vorzulegen.
- Werden Silagesickersäfte in Güllebehälter und Güllekeller eingeleitet, ist eine ausreichende Verdünnung und Durchmischung sicherzustellen. Das Sickersaftvolumen darf max. 10% der jeweiligen Füllung betragen.
- Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage durch Zustands-, Sicht- und ggf. Funktionskontrollen (mindestens 1x jährlich) sicherzustellen. Dabei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten. Die im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis angegebenen Kontrollintervalle sind zusätzlich zu beachten.
- JGS-Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass in ihnen vorhandene wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.
- JGS-Anlagen sind flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und beständig gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse herzustellen.
- Bei Verdacht auf Undichtheit der Anlagen ist die Untere Wasserbehörde des Landkreis Rotenburg (Wümme) unverzüglich zu benachrichtigen und im Einvernehmen mit diesem evtl. erforderliche Sofortmaßnahmen zu veranlassen.

## Wasserwirtschaftliche Anforderungen Silagelagerflächen

### **Allgemein:**

11. Für die baulichen und besonderen Anforderungen an die Silagelagerflächen und Anlagen zum Lagern von Silagesickersäften ist die Ziffer 6.3 des Arbeitsblattes DWA-A 792 einzuhalten.
12. Die Entwässerung der Silagelagerflächen ist entsprechend den Anforderungen der DIN EN 752 und DIN 1986-100 auszuführen. Es ist sicherzustellen, dass durch die gewählte Bauausführung Sickersaft und verunreinigtes Niederschlagswasser gezielt gefasst, abgeleitet und aufgefangen wird. Die Ableitung auf angrenzende Flächen mit Versickerung in das Erdreich, die Einleitung in die Regenwasserkanalisation oder in ein Gewässer ist nicht zulässig.
13. Die Silagelagerflächen sind seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände und von Folienwasser zu schützen.
14. Die Silagelagerflächen sind über eine Einstrangleitung mit einer jederzeit zugänglichen Absperrereinrichtung zum Trennen der anfallenden Flüssigkeiten (Trennsystem am Fußpunkt der Platte) zu entwässern.
15. Die Bodenabläufe dürfen nicht mit Silage belegt werden.
16. Die Oberkante des Sickersaftsammelbehälters ist mindestens 10 cm höher als die Oberkante des am tiefsten gelegenen Bodenablaufes der Silagelagerfläche anzuordnen.
17. Mittels einer ausreichend leistungsfähigen Tauchpumpe ist der anfallende Sickersaft und verunreinigtes Niederschlagswasser aus dem Sickersaftsammelbehälter laufend in eine geeignete JGS-Lagerstätte überzupumpen. Die Pumpe muss bei Erreichen des zulässigen Füllstandes den Pumpvorgang selbsttätig einleiten.

### **Zusätzlich für BE 03 (Legalisierung):**

18. Die Pflastermulden / Auffangrinnen sind medienbeständig und flüssigkeitsundurchlässig herzustellen.
19. Die Auffangrinnen dürfen nicht mit Silage belegt werden.
20. Veraltete und nicht mehr dichtende Fugen sind auszubessern.

### **Zusätzlich für BE 07 (Legalisierung):**

21. Veraltete und nicht mehr dichtende Fugen sind auszubessern.

## Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Stallungen und Güllelagerstätten

22. Für die Sohle der Stallanlage ist wasserundurchlässiger Beton mit hohem Wassereindringwiderstand und Widerstand gegen den zu erwartenden chemischen Angriff zu verwenden.
23. Sämtliche Stallbereiche sind bis zur maximalen Einstreuhöhe mit flüssigkeitsundurchlässigen Aufkantungen zu versehen.
24. In den beantragten Güllelagerstätten darf nur Gülle gelagert werden. Die Lagerung von anderen Stoffen, wie z.B. Gärresten ist nicht zulässig.
25. Der maximale Flüssigkeitsspiegel bei Güllekellern, Güllekanälen, Vorgruben, Pumpstationen und Sammeleinrichtungen darf höchstens bis 10 cm unterhalb der Kellerdecke bzw. den Bodenrosten ansteigen.
26. Es ist ein vollflächiges Leckageerkennungssystem gemäß Arbeitsblatt DWA-A 792 Kapitel 7 einzubauen. Die Abnahme des Leckageerkennungssystems hat in Absprache mit dem AwSV-Sachverständigen zu erfolgen.
27. Die bauliche Ausführung der Befüll- und Entnahmeflächen muss den Anforderungen der Ziffer 6.5 des Arbeitsblattes DWA-A 792 entsprechen. Der Befüll- und Abtankvorgang muss auf der Dichtfläche stattfinden. Die Befüll- und Entnahmestellen müssen in einer Mindestgröße von 6 x 6 m flüssigkeitsdicht befestigt sein. Diese Flächen sind im freien Gefälle (3 %) mit Ableitung in einen wasserundurchlässigen Sammelschacht bzw. in eine geeignete Güllelagerstätte zu entwässern. Das angefallene Abwasser ist ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.
28. Die dem Behälter am nächsten angeordnete Sicherheitseinrichtung muss vor unbefugtem Zugriff dauerhaft geschützt sein (z.B. durch Schlösser, abnehmbare Bedienelemente, etc.).
29. Im Bereich der Befüll- und Entnahmestellen ist eine Anfahrsicherung vorzusehen.
30. Die Befüllung und Entleerung des Behälters hat grundsätzlich von oben zu erfolgen. Abweichend davon kann die Entleerung von Hochbehältern mittels Entnahmeleitungen durch die Behälterwand erfolgen, wenn die Anforderungen in 6.6 Absätze 12 bis 16 des Arbeitsblattes DWA-A 792 eingehalten sind.
31. Der östlich des geplanten Behälters verlaufende „Ruschrehngraben“ ist mit einem Schutzwall (mindesthöhe 0,30m) zu schützen. Der Schutzwall ist so zu planen das im Havariefall die auslaufende Gülle nicht in den „Ruschrehngraben“ gelangen kann.

### **Wasserwirtschaftliche Anforderungen Rohrleitungen**

32. Die Ausführung der Rohrleitungen hat gemäß Arbeitsblatt DWA-A 792 Kapitel 6.6 (Anforderungen an Kanäle, Rohrleitungen, Rinnen und Schächte) zu erfolgen.
33. Oberirdische Rohrleitungen müssen nach DIN 2403:2014 gekennzeichnet sein, unterirdisch verlegte Rohrleitungen und Schächte sind in Bestandsplänen zu erfassen.

### **Leckageerkennungssystem**

34. Unterirdische Behälter, Rohrleitungen sowie Sammeleinrichtungen, in denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe angestaut werden, dürfen einwandig ausgeführt werden, wenn sie mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sind und den technischen Regeln entsprechen.

### **Niederschlagswasserbeseitigung**

35. Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß der noch zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis (Az.: 6643.20.016/44-01) zu beseitigen.

## **Abschließende Abfall- und Bodenschutzrechtliche Stellungnahme**

**Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Gebietes liegen aktuell nicht vor. Gegen die Maßnahme bestehen aus Abfall- und Bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:**

36. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.
37. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

## **Gesundheitsamt**

Das Bauvorhaben ist so errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Emissionen sind soweit zu vermindern, wie es nach dem aktuellen Stand der Technik verlangt werden kann.

Emissionen treten nahezu kontinuierlich während des ganzen Jahres auf (abhängig von Tageszeit, Aktivität der Tiere, Witterungsbedingungen). An- und Abtransport (Tiere, Futter, Abfall und Reststoffen) verursachen zeitlich begrenzt auftretende Emissionen. Betriebsbedingte Emissionen sind im wesentlichen Gerüche, Staub und Schall (entsprechend der Tierhaltung). Lärmemissionen fallen durch die erforderlichen Verkehre des Regelbetriebs an. Nach Angabe des UVP-Berichts (UVP 21.173, Ingenieurbüro Oldenburg, 14.07.2021) werden Erschütterungen, Licht, radioaktive Stoffe, Rauch, Ruß und elektromagnetische Strahlen entweder nicht oder in nicht nennenswertem Maß emittiert. Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Gutachten beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 5.1). Der Untersuchungsraum bezieht sich auf den Vorhabenstandort und das Umfeld mit einem Radius von 1.000 m um die betrachteten Anlagen.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Geruch-, Ammoniak- und Staubimmissionen sowie Stickstoffdeposition aus dem landwirtschaftlichen Betrieb wurden in einem Immissionsgutachten (GTA 20.217 b, Ingenieurbüro Oldenburg, 01.07.2021) und ergänzend in einem Forstfachliche Gutachten (FFG 20.214, Ingenieurbüro Oldenburg, 31.08.2020) untersucht und sind danach nicht zu erwarten.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen aus dem Betriebsbereich sind gemäß Schallprognose (GTA 21.048 A, Ingenieurbüro Oldenburg, 05.07.2021) ebenfalls nicht zu erwarten.

Die im UVP-Bericht beschriebenen Minderungsmaßnahmen sind Bestandteil der Genehmigung (vgl. Kapitel 6).

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und bei bestimmungsgemäßen Betrieb kann aus Sicht des Amtes 53 dem Vorhaben zugestimmt werden.

## **Archäologie**

Nächstes bekannte Bodendenkmal in mehr als 500m Entfernung, dadurch bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

# Bauamt, Immissionsschutzingenieur

## Umweltverträglichkeitsprüfung

### Geruch

Die Prüfung der Zulässigkeit des Bauvorhabens ist anhand der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) erfolgt. Der Abstand der Stallungen zum nächstgelegenen Wohnhaus beträgt ca. 200 m. Das Baugrundstück und zwei angrenzende Wohnhäuser liegen im Außenbereich, die überwiegenden Wohnhäuser westlich der Hindenburgstraße in einem Mischgebiet. Im Außenbereich ist an betriebsfremden Wohnhäusern eine Geruchshäufigkeit bis zu 15 % der Jahresstunden zulässig. Im Mischgebiet ist ein Wert von 10 % für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen. Anhand eines vorliegenden Geruchsimmisionsgutachtens vom 15. Dezember 2022, erstellt vom Ingenieurbüro Oldenburg, ist ersichtlich, dass an einem Wohnhaus sowohl im Istzustand als auch im Planzustand der Immissionswert 11 % beträgt. Es tritt also keine Verschlechterung der Immissionssituation ein. Nach einem Urteil des BVerwG vom 27. Juni 2017, 4C 3.16 sind solche Vorhaben zulässig, wenn sich die vorhandene Situation nicht verschlechtert. An allen anderen Immissionsorten wird der IW nach der GIRL eingehalten.

### Lärm

Die Prüfung der Zulässigkeit des Bauvorhabens ist anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) erfolgt. Anhand eines vorliegenden Schalltechnischen Gutachtens vom 05. Juli 2021 und die ergänzende Stellungnahme vom 12. September 2022, erstellt vom Ingenieurbüro Oldenburg, ist ersichtlich, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden.

### Staub

Die Prüfung erfolgt nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft). Anhand des Immissionsgutachtens vom 07. März 2022 ist ersichtlich, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Staub nicht zu erwarten sind.

## Stellungnahme

Aus Sicht des Immissionsschutzes kann der Baumaßnahme zugestimmt werden.

Anhand des Geruchs, Ammoniak- und Staubimmisionsgutachtens vom 15. Dezember 2022, erstellt vom Ingenieurbüro Oldenburg, ist ersichtlich, dass die Immissionsrichtwerte (IW) nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) im Planzustand eingehalten werden oder zumindest keine Verschlechterung der Immissionssituation an umliegenden Wohnhäusern eintritt.

Zusätzliche Geruchsimmisionen sind an den nächstgelegenen betriebsfremden Wohnhäusern nicht zu erwarten. Durch die Verlagerung der Tierhaltung in den westlichen Bereich der Hofstelle und Aufgabe eines vorhandenen Stalles tritt sogar teilweise eine Verbesserung an vorhandenen Wohnhäusern ein. Die IW für Staub nach TA-Luft werden auch eingehalten.

Anhand des Schalltechnischen Gutachtens vom 05. Juli 2021 und der ergänzenden Stellungnahme vom 12. September 2022, erstellt vom Ingenieurbüro Oldenburg, ist ersichtlich, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm ebenfalls eingehalten werden können.

Folgende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

1. In den Stallgebäuden und auf dem Hofgrundstück ist für größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu sorgen.
2. Zwischen den Stallräumen und außenliegenden Flüssigmistkanälen oder -behältern sind Geruchsverschlüsse einzubauen. Außerhalb der Stallgebäude liegende Kanäle müssen abgedeckt werden. Die Abdeckungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Unfälle zu sichern.
3. Das von mir genehmigte Bauvorhaben ist so zu gestalten und zu betreiben, dass die nachfolgenden und für Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwerte für Lärm in der Nachbarschaft - gemessen 0,50 m vor dem geöffneten vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses - durch die Summe der auf den Immissionsort einwirkenden Lärmanteile, ausgehend von technischen Anlagen, nicht überschritten werden:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	=	60 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	=	45 dB(A)

4. Die Fressgitter bzw. die beweglichen Teile der Aufstallung sind in geräuscharmer Ausführung zu errichten.
5. Der Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse nach TA-Lärm (max. 10 Tage pro Jahr) von tags 70 dB(A) ist einzuhalten.
6. In der Nachtzeit dürfen keine Fahrten auf der Hofstelle durchgeführt werden.
7. Das Strohhäckseln darf nur in der BE8 stattfinden. Während des Häckselns ist das Stroh zu befeuchten. Die Häckselvorgänge sind bei Wind aus Richtung Ost und Nord durchzuführen.
8. Die BE2 darf nicht mehr zur Tierhaltung und Güllelagerung genutzt werden.
9. Der vorhandene Güllebehälter BE4 ist, zusätzlich zur natürlichen Schwimmdecke, mit einem Schwimmgranulat oder Schwimmkörpern abzudecken.
10. Der vorhandene Güllebehälter BE5 ist, zusätzlich zur natürlichen Schwimmdecke, mit Schwimmkörpern/Schwimmgranulat abzudecken.
11. Auf der BE3 darf nur eine Silage zurzeit geöffnet sein. Der Treber ist mit einer Folie abzudecken.
12. Das Immissionsgutachten 20.217 C vom 15. Dezember 2022 und das Schalltechnische Gutachten vom 05. Juli 2022 mit der ergänzenden Stellungnahme vom 12. September 2022, erstellt vom Ingenieurbüro Oldenburg, sind Bestandteile der Genehmigung.

### **Bauamt, Baudenkmalpflege**

Gegen die oben genannte Maßnahme habe ich aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken, da aufgrund der räumlichen Entfernung der geplanten Anlagen zu den nächstgelegenen Baudenkmalen (ca. 460 bis 480 m) keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Für das ca. 1.300 m östlich vom geplanten Standort entfernt liegende Baudenkmal - einem reetgedeckten Wohn-/Wirtschaftsgebäude in Gnarrenburg, Am Kirchendamm 1 A - sind durch die Zunahme der anlagenbezogenen Stickstoff-Deposition ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bausubstanz (vorzeitiger Abgang des Reetmaterials) zu erwarten bzw. belegbar.